



**STATUTEN des
SPITEX-VEREINS MAGDEN OLSBERG MAISPRACH**

1. Name und Zweck
2. Leistungen des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Finanzierung
5. Organisation
6. Generalversammlung
7. Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben
8. Rechnungsrevisoren
9. Auflösung des Vereins
10. Inkrafttreten

1. Name und Zweck

Unter dem Namen „SPITEX-VEREIN MAGDEN OLSBERG MAISPRACH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach. Der Sitz des Vereins ist Magden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe und Pflege zu Hause angewiesen sind.

Für alle Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschreibungen, Anstellungsverträge sowie ein Personalreglement.

2. Leistungen des Vereins

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause basieren auf einer Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Magden, Olsberg, Maisprach und dem Spitex-Verein Magden Olsberg Maisprach.

Die Dienste der Spitex können durch die Klienten oder deren Familienangehörige direkt beim Spitexzentrum angefordert werden. Vor jedem 1. Spitex-Einsatz führt die Spitex zusammen mit dem Klienten eine Bedarfsabklärung durch.

Der Betrieb führt ein geordnetes Rapportwesen und eine Pflegedokumentation. Alle MitarbeiterInnen unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Bezahlung der Pflege zu Hause erfolgt nach den Tarifen des Kantonalverbandes. Die Bezahlung der Hilfe zu Hause erfolgt nach speziellen Tarifen, welche nach Vorgaben der Kantonalverbände vom Vorstand festgelegt werden. Nichtmitglieder werden bei der Hilfe zu Hause stärker belastet (Vgl. Tarifblätter).

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Familie (im rechtlichen Sinne) und jede alleinstehende Person aus den vorgenannten Gemeinden werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung oder mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann nach Zahlung des Mitgliederbeitrages des laufenden Kalenderjahres auf Ende desselben schriftlich an die Spitex erfolgen. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht einzahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall sind diese Mitglieder nicht berechtigt, den vergünstigten Tarif für Hilfe zu Hause in Anspruch zu nehmen.

In Fällen von Missbrauch (ungebührliches Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden) kann das fehlbare Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die einzelnen Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Mitglieder haften nur im Umfang ihres Jahresbeitrages (ZGB Art. 71).

4. Finanzierung

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen (kassenpflichtige und nicht kassenpflichtige)
- Beiträge der Vertrags-Gemeinden
- Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate
- Weitere Beiträge (z.B. der Kirchgemeinden)

Die Beiträge der Gemeinden sind im Anhang 2 der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Magden, Olsberg und Maisprach und dem Spitex-Verein Magden Olsberg Maisprach geregelt.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich bis spätestens Ende 1. Semester statt. Die schriftliche Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge, welche an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind spätestens bis 7 Tage vor der jährlichen GV schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahres- und Vermögensrechnung sowie des Revisorenberichtes
- Kenntnisnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten auf die Dauer von 4 Jahren (ohne Gemeindevertreter).
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Aufnahme weiterer Gemeinden
- Revision der Statuten

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss
- auf Begehren von 10 % der Mitglieder

Die entsprechenden Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vereins-Präsidenten der Stichentscheid zu.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 gewählten Mitgliedern und wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Ausserdem delegieren die Behörden der drei Gemeinden je einen Vertreter in den Vorstand.

Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein Ausschuss eingesetzt. Er umfasst neben dem Präsidenten und dem Ressortleiter Finanzen, die Zentrumsleitung.

Der Vorstand bzw. Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- Anstellung der Mitarbeitenden sowie Genehmigung der entsprechenden Stellenbeschreibungen.
- Anstellungsverträge und erforderliche Versicherungen.
- Festlegung der Tarife für die Hilfe und Pflege zu Hause nach Richtlinien des Kantonalverbandes, sowie Beschlussfassung in besonderen Fällen der Notlage über die Reduktion, bzw. Erlass der Pflögetaxen.
- Ausschluss von Mitgliedern
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins.
- Aufsicht über die Arbeit der Spitex-Mitarbeitenden.
- Kontakte zu Gemeinde- und Kantonsbehörden sowie mit Kantonalverbänden (inkl. Beitritt zu einem kantonalen oder eidgenössischen Verband)

An den Vorstandssitzungen ist die Zentrumsleitung anwesend. Sie hat kein Stimmrecht.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich im übrigen der Vorstand selber.

Der Vorstand wird vom Vereins-Präsidenten einberufen. Der Vorstand muss im übrigen ebenfalls einberufen werden auf Antrag von drei Vorstands-Mitgliedern. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident führt mit dem Ressortleiter Finanzen oder dem Aktuar kollektiv die rechtsverbindlichen Unterschriften.

8. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, haben alljährlich die Kassaführung des Vorstandes und die Jahresrechnung und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Es steht den Revisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

9. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig. Die Einladung zu einer Versammlung zwecks Auflösung des Vereins hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen, inkl. Mobilien und weitere Wertgegenstände, zu entsprechenden Teilen (Einwohner) den politischen Gemeinden zur Verwahrung zu, bis zur Gründung einer neuen Körperschaft mit gleicher Zweckbestimmung.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 2003 und wurden von der GV am 4. Juni 2010 genehmigt.

Der Präsident:

Franz Gürtler

Die Aktuarin:

Christine Leuenberger

Juni 2010